

Satzung

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friemar**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat Friemar am 18.03.1999 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 DM**.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.A. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall in Höhe von **25,00 DM**.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart **50,00 DM**
 - Gerätewart **20,00 DM**.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und die vorherige Regelung per Beschluß Nr. 21/95 vom 29.05.1995 tritt außer Kraft.

Friemar, den 06.04.1999



Just
J u s t
Bürgermeister